

Satzung

der Gemeinde Märkische-Höhe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Märkische-Höhe (Sondernutzungssatzung) vom 06.03.2019

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/04, [Nr. 23]) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14 [Nr. 32]), i.V.m. § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 29]) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische-Höhe am 27. Februar 2019 folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Märkische-Höhe.
- (2) Räumlicher Geltungsbereich ist das Gemeindegebiet Märkische-Höhe.
- (3) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Märkische-Höhe ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

§ 2

Definition

Zur öffentlichen Straße im Sinne des BbgStrG und des FStrG gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 FStrG und § 2 Abs. 2 BbgStrG).

§ 3

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung gemäß § 8 FStrG und § 18 BbgStrG) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

Sondernutzungen sind u.a.:

1. das Aufstellen von Verkaufswagen, Tischen, Werbeanlagen, Fahrradständern, Bauwagen, Baugerüsten, Containern, die Lagerung von Brenn- und Baustoffen
 2. die Durchführung von Plakatierungen
 3. Straßenverkäufen (Weihnachtsbäume usw.)
- (2) Das Einräumen von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach dem bürgerlichen Recht (§ 23 BbgStrG).

§ 4 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrsflusses oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Erlaubnisbehörde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche im ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebrachten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserablauftrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Erlaubnisbehörde ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Sondernutzung bzw. der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (6) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

- (7) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (8) Der § 55 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 5

Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG und § 8 Abs. 2 FStrG).
Ein öffentliches Interesse ist besonders dann gegeben, wenn
- a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
 - b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
 - c) städtebauliche, denkmalrechtliche, gemeindliche oder sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden,
 - d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet werden,
 - e) die Straße eingezogen werden soll,
 - f) die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt, soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist,
 - g) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger durch die Sondernutzung entstehende Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.
 - h) *der Schutz von Orten von historisch herausragender überregionaler Bedeutung tangiert wird***
- (2) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
- a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
 - b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
 - c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,

§ 6

Erlaubnisfreiheit

Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

- die öffentliche Ver- und Entsorgung; hierzu zählen Haus- und Restmüllbehälter, Stromkästen etc.
- alle Vorhaben, die abweichend von § 55 BbgBO einer Baugenehmigung bedürfen.
- kurzfristige Lagerungen von Brenn- und Baustoffen, hier bis max. 48 Stunden.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet gegenüber dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Erlaubnis der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet gegenüber der Gemeinde dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Person ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.
- (3) Die Erlaubnisbehörde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Erlaubnisbehörde vorzulegen.

§ 8 Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe des in der Anlage befindlichen Gebührentarifs erhoben. Das Gleiche gilt für Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden bzw. worden sind.
- (2) In jedem Fall beträgt die Mindestgebühr 5,00 Euro.
- (3) Wird der Standplatz zeit- oder teilweise nicht genutzt, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung.
- (4) **Gebührensschuldner**
 1. Gebührensschuldner sind bei genehmigten oder ungenehmigten Sondernutzungen
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer und sein Rechtsnachfolger
 - c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt oder wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.
 2. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid der Erlaubnisbehörde erhoben. Sie sind fällig bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen (länger als 4 Wochen) innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides,
- b) bei unbefristeten auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig innerhalb von 4 Wochen bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr; für nachfolgende Jahre jeweils zum 01. Februar des laufenden Jahres,
- c) unerlaubten Sondernutzungen rückwirkend. Ist der Beginn der Nutzung nicht nachweisbar, entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn des Jahres, in dem die Nutzung erstmals nachgewiesen werden kann.
- d) kurzfristigen Sondernutzungen (max. 4 Wochen) sofort bei Erteilung der Erlaubnis.

§ 9

Gebührenfreiheit und -erstattung

- (1) Von der Entrichtung der Gebühr sind Gemeinden und Gemeindeverbände, Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen im Sinne des Steuerrechtes befreit. Die Gemeinnützigkeit ist nachzuweisen.
- (2) ***Sondernutzungen in Form von Plakatwerbung und Informationsständen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehre, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden stehen, sind Gebührenbefreit.***
- (3) Wird eine Sondernutzung vorzeitig beendet, werden im Voraus entrichtete Gebühren, die über den Nutzungszeitraum hinausgehen, grundsätzlich erstattet. Gleiches gilt für den Widerruf durch das Amt Neuhardenberg, wenn die Gründe des Widerrufs nicht durch den Erlaubnisnehmer zu vertreten sind. Das Amt Neuhardenberg behält sich das Recht vor, die Erstattung der Gebühren erst vorzunehmen, wenn sie sich von der ordnungsgemäßen Wiederherstellung der in Anspruch genommenen öffentlichen Straßenfläche überzeugt hat.
- (4) Das Amt Neuhardenberg kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig ist.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung durchführt,
 - b) Auflagen der zuständigen Behörde gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung, die an die Erlaubnis geknüpft waren, nicht nachkommt,
 - c) erlaubte Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält.
 - d) evt. Änderungen der Anlage auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht durchführt.
- (2) Für den Fall, dass die Vorschriften der Satzung nicht befolgt werden oder gegen Sie verstoßen wird, kann gemäß den Regelungen des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21],

S.266) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.26) in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBB) vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.29) durch das Amt Neuhardenberg ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel oder Verstöße beseitigt sind. Die zu erzwingende Handlung kann auch nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgeführt werden. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. § 23 FStrG und § 47 BbgStrG bleiben unberührt.

- (3) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, von Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Märkische-Höhe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Märkische-Höhe (Sondernutzungssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Märkische-Höhe über die Sondernutzung vom 23.01.2008 einschließlich der Anlage (Gebührentarife) außer Kraft.

Neuhardenberg, den 05.03.2019

Im Original unterzeichnet

Dr. Grit Brinkmann
Amtdirektorin

Anlage

Gebührentarif

Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt ...5,00 ... Euro, sofern der Gebührentarif keine andere Mindestgebühr vorsieht.

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren (€)
1.	Litfaßsäulen, Uhrensäulen, Plakatwände, sonst. Werbeträger	qm/Monat 5,00 €
2.	Masten, die nicht der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen (z.B. Fahnenmasten)	qm/Monat 4,00 €
3.	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung	qm/Monat 5,00 €
4.	Aufstellung von Tischen und Stühlen	qm/Monat 2,50 €
5.	Verkaufswagen, Imbissstuben, Trink- Hallen, Kioske (gilt nicht f. d. Markt- Flächen, hier gilt d. Marktordnung)	qm/Monat 10,00 €
6.	Privatwirtschaftliche Werbe- u. Ver- kaufsstände (gilt nicht für die Markt- flächen – hier gilt d. Marktordnung)	qm/Monat 7,50 €
7.	Nichtkommerzielle Werbe-, Verkaufs- und Infostände, nichtkommerzielle Veranstaltungen (gilt nicht für die Markt- Flächen – hier gilt die Marktordnung)	qm/Monat 5,00 €
8.	Lotterieveranstaltungen	qm/Monat 5,00 €
9.	Frühlings- und Volksfeste ohne kommunale Trägerschaft	qm/Monat 5,00 € höchstens 200,00 €
10.	Ausstellung vor Ladenlokalen und sonstigen Ladengeschäften	qm/Monat 3,00 €
11.	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baustofflagerungen, Container	qm/Monat 5,00 €
12.	Materiallagerungen	qm/Monat 10,00 €
13.	Zirkusveranstaltungen	qm/Monat 1,50 € höchstens 400,00 €
14.	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung	qm/Monat 5,00 €

Ab dem zweiten Monat werden Bruchteile von Monaten und Wochen nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr bzw. 1/6 der Wochengebühr. Die ermittelten Gebühren werden auf volle €/Euro abgerundet. Die Monatsgebühr nach Ziffer 6 des Gebührentarifs kann ab dem 1. Monat bereits nach Tagen berechnet werden. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr, jedoch mindestens 10.00 €/Tag bzw. Stand unabhängig von der Stundenzahl pro Tag.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Märkische-Höhe hat in ihrer Sitzung am 27. Februar 2019 die **„Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Märkische-Höhe (Sondernutzungssatzung)“** beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuhardenberg, 05.03.2019

Dr. Brinkmann, Grit
Amtdirektorin